

Bausch und Bogen empfehlen zu können. Die zweite Kammer besteht aber darauf, daß nur zwei Punkte an die Staatsregierung gelangen, die drei übrigen nicht. Die Deputation schlägt Ihnen daher vor, um ein Vereinigungsverfahren in dieser Sache zu vermeiden, von Ihrem früheren Beschlusse zurückzugehen und conform dem Beschlusse der zweiten Kammer sich zu erklären, also hinsichtlich dieser beiden Differenzpunkte kein Vereinigungsverfahren zu veranlassen, und zwar aus folgenden Gründen. Der erste ist bloß aus einem Versehen Ihres Referenten entstanden, und der zweite ist ziemlich unerheblich; denn Ihre Deputation ging dabei von der Ansicht aus, daß, da alle fünf Punkte in der Petition enthalten sind, die Regierung wahrscheinlich nicht bloß zwei davon, sondern alle fünf lesen werde, und daß es daher immer in der Hand der Regierung ist, ob sie alle fünf Punkte berücksichtigen will oder nicht. Aus diesen Gründen rath Ihre Deputation der Kammer an, hinsichtlich des ersten Differenzpunktes wie die zweite Kammer zu beschließen, die Petition zur Erwägung und nach Befinden Berücksichtigung an die Staatsregierung abzugeben, und hinsichtlich des zweiten Punktes bloß die zwei ersten Punkte zu empfehlen und die drei letzten auf sich beruhen zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort wünscht. Es scheint nicht so. Der Herr Referent hat das Sachverhältniß entwickelt, er hat dargethan, in welcher Beziehung sich die Kammer mit der jenseitigen Kammer vereinigen möchte, und ich frage daher: ob die Kammer den ersten Vorschlag der vierten Deputation, welcher dahin geht, von ihrem früheren Beschlusse, die Petition zur Berücksichtigung an die Regierung gelangen zu lassen, abzugehen und dafür die Ausdrücke anzunehmen: „zur Erwägung und nach Befinden Berücksichtigung,“ zu dem ihrigen machen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich frage nun: ob Sie sich hinsichtlich des zweiten Punktes mit der Deputation vereinigen wollen? — Einstimmig Ja.

Referent v. Erdmannsdorf: Es ist bei der Ständeversammlung eine Petition von mehreren Gastwirthen auf dem platten Lande, Wolf und Genossen eingegangen, welche darthun, daß durch das neue Schlachtsteuerregulativ die Landfleischer ziemlich hart bedrückt würden. Nämlich nach der Bestimmung dieses, wie des früheren Regulatives muß jeder Gastwirth und Fleischer, kurz Jeder, welcher überhaupt im Laufe des Jahres einmal Fleisch an Andere verkauft, alles Fleisch, was er das Jahr hindurch schlachtet und consumirt, nach der Banktaxe und nicht nach der Haustaxe versteuern. Nun führen sie an, daß es bei einem Gastwirth auf dem platten Lande ein unendlich seltener Fall sei, daß ein Gast einmal Fleisch verlange, deshalb sei dasjenige Vieh, was ein Land-

gastwirth schlachte, nur als Hausvieh zu betrachten, wie bei jedem anderen Besitzer; gleichwohl würden die Gastwirthe viel härter betroffen. Diese Bestimmung habe zwar früher schon bestanden, sei aber erst jetzt durch die hohen Tarife drückend geworden. Die Petition ist in der zweiten Kammer bereits berathen worden. Die jenseitige Kammer hat nicht verkannt, daß allerdings Manches dafür spreche, daß aber auf der andern Seite unmöglich jetzt schon wieder auf eine Aenderung des erst von uns im Laufe dieses Jahres berathenen und von der Regierung eben erst publicirten Gesetzes angetragen werden könne; indeß, da die Regierung bei der Berathung dieses Gesetzes selbst erklärt hat, daß es jetzt gewissermaßen auf einige Zeit zum Versuch hinausgegeben werden müsse, um Erfahrungen darüber zu sammeln und späterhin Abänderungen daran vornehmen zu können, so glaubt die Deputation der jenseitigen Kammer ihrer Kammer vorschlagen zu können, die Petition zur Kenntnißnahme an die Regierung gelangen zu lassen. Ihre Deputation ist ganz von denselben Ansichten ausgegangen und schlägt Ihnen Dasselbe vor.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand etwas zu erinnern gedenkt, so werde ich fragen: ob die Kammer sich mit dem Vorschlage ihrer vierten Deputation, der dahin geht, die fragliche Petition an die Regierung zur Kenntnißnahme abzugeben, einversteht? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun noch ein Gegenstand übrig sein, den Herr Graf Einsiedel-Wolkenburg die Güte haben wird vorzutragen, ebenfalls ein mündlicher Bericht der vierten Deputation, Steuerregulirung betreffend.

Referent Graf Einsiedel-Wolkenburg: Der Gegenstand ist eine Beschwerde mehrerer Grundbesitzer zu Rübenaue, Christian Friedrich Pflugbeil und Genossen, im Betreff der von der Regierung ihnen abgeschlagenen Steuerregulirung. Die Beschwerde ist bereits in der zweiten Kammer verhandelt worden, und Ihre Deputation hat sich mit dem Berichte, welcher in der zweiten Kammer erstattet worden ist, vollkommen einverstanden erklären müssen; ich muß daher um die Erlaubniß bitten, Ihnen diesen Bericht hier vorlesen zu dürfen.

(Der Vortrag erfolgt, s. denselben L. M. II. R. Nr. 76 S. 1656 f.)

Dem Antrage der 4. Deputation der zweiten Kammer, diese Petition auf sich beruhen zu lassen, ist auch die zweite Kammer einstimmig beigetreten, und Ihre Deputation kann Ihnen ebenfalls nur den Beitritt dazu anempfehlen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über diesen Gegenstand etwas äußern will. Es scheint nicht so. Ich werde daher die Frage stellen: ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation diese Petition auf sich beruhen lassen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es war dies der letzte Gegenstand, welcher heute zum Vortrag kommen könnte; es würde daher nur übrig bleiben, die nächste Sitzung zu bestimmen. Die nächste Sitzung findet morgen früh 10 Uhr statt, und wird auf die Tagesordnung gebracht der Bericht über die erhöhten Militairbedürfnisse. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 5 Minuten nach 1 Uhr.

Mit der Redaction provisorisch beauftragt: Ed. Gottwald. — Druck von B. G. Teubner.

Letzte Absendung zur Post: den 15. März 1851.